

Orientierungssätze:

1. Die Anerkennung einer ausländischen EU-Fahrerlaubnis kann europarechtlich verweigert werden, wenn diese Fahrerlaubnis im Zuge des Umtauschs eines Führerscheins erworben worden ist und die im umgetauschten Führerschein dokumentierte Fahrerlaubnis (die „Altfahrerlaubnis“) wegen eines Verstoßes gegen das Wohnsitzprinzip nicht anerkannt werden muss (Rn. 47, 50 – Folgerung aus EuGH, Urteil vom 13.10.2011, C-224/10 – „Apelt“, und Beschluss vom 22.11.2011, C-590/10 – „Köppl“, jeweils betreffend den Aufbauklassenerwerb)

2. National ergibt sich die mangelnde Inlandsfahrberechtigung aus einer entsprechenden Anwendung des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV (48, 49, 51).

11 B 11.2798
AN 10 K 1873

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte **** * * * *

gegen

Stadt *****

vertreten durch den Oberbürgermeister,

***** **** * * * * *

- Beklagte -

beteiligt:

Landesanwaltschaft Bayern,

als Vertreter des öffentlichen Interesses,

***** ** * * * * *

wegen

Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen;
hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Ansbach vom 29. Juni 2011,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 11. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Grau,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Stadlöder,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Winter

ohne weitere mündliche Verhandlung am **13. Februar 2013**
folgendes

Urteil:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die durch Bescheid ausgesprochene Feststellung, dass ihn seine am 17. März 2009 erteilte österreichische Fahrerlaubnis nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland berechtige sowie die hieran anknüpfende Anordnung, seinen österreichischen Führerschein zur Eintragung eines Sperrvermerks vorzulegen.
- 2 Dem am 24. Juli 1965 geborenen Kläger wurde im September 1996 die Fahrerlaubnis der damaligen Klassen 1 und 3 neu erteilt. Mit rechtskräftigem Strafurteil vom 15. April 2002 wurde er wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr verurteilt und ihm die Fahrerlaubnis unter Anordnung einer Sperrfrist entzogen. Der Verurteilung lag eine Alkoholfahrt am 16. November 2001 mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,35 Promille zugrunde. Außerdem wurde der Kläger mit rechtskräftig gewordenem Strafbefehl vom 24. Oktober 2002 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt.
- 3 Am 27. August 2004 wurde dem Kläger eine tschechische Fahrerlaubnis der Klassen A und B erteilt. In Feld 8 des an diesem Tag ausgestellten Führerscheins ist als Wohnort F**** eingetragen.
- 4 Mit Bescheid vom 4. März 2009 verpflichtete die Beklagte den Kläger zur Vorlage seines tschechischen Führerscheins zur Anbringung eines Sperrvermerks unter seiner (nunmehrigen) Adresse in K*****, *****. Dieser Bescheid wurde nicht weiter verfolgt, nachdem der Kläger hatte mitteilen lassen, dass er seinen tschechischen Führerschein am 17. März 2009 über die österreichische Fahrerlaubnisbehörde an die tschechische Fahrerlaubnisbehörde zurückgegeben habe. Nach einer von der Beklagten eingeholten Auskunft des Kraftfahrt-Bundesamtes wohne der Kläger laut Auskunft der Bundespolizeidirektion W*** jetzt in W***. Dort habe er seinen tschechischen Führerschein abgegeben und eine österreichische Lenkberechtigung erhalten. Dies wurde durch eine E-Mail der österreichischen Polizeibehörden an das Kraftfahrt-Bundesamt bestätigt.
- 5 Ausweislich einer im Klageverfahren vom Kläger vorgelegten Kopie des österreichi-

schen Führerscheins vom 17. März 2009 für die Klassen A und B ist dort in der Spalte 10 als Erteilungsdatum für die Klasse A eingetragen „2004-08-27“ und hinsichtlich der Klasse B „2004-07-13“. Weitere Einträge sind auf der Rückseite des Führerscheins nicht enthalten.

- 6 Mit Schreiben vom 26. Juli 2010 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass seine österreichische Fahrerlaubnis nicht zum Führen eines Kraftfahrzeugs in Deutschland berechtige, weil sie als Folgeerlaubnis einer am 27. August 2004 unter offensichtlichem Verstoß gegen das Wohnsitzprinzip erteilten tschechischen Fahrerlaubnis ausgestellt worden sei. Es sei daher beabsichtigt, einen kostenpflichtigen feststellenden Verwaltungsakt zu erlassen bzw. ihn aufzufordern, seinen Führerschein zur Eintragung eines Sperrvermerks abzuliefern.

- 7 Mit Bescheid vom 12. August 2010 verpflichtete die Beklagte den Kläger, seinen österreichischen Führerschein der Klassen A und B, ausgestellt durch die Bundespolizeidirektion W*** am 17. März 2009 mit der Nummer 09077824, binnen sieben Tagen nach Zustellung des Bescheids ihr zur Eintragung eines Sperrvermerks vorzulegen (Nr. 1). Außerdem stellte sie fest, dass die durch die österreichische Fahrerlaubnisbehörde erteilte Fahrerlaubnis nicht zum Führen eines Kraftfahrzeugs auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtige (Nr. 2). Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 des Bescheids wurde angeordnet. Sollte der Kläger der Verpflichtung nach Nr. 1 nicht fristgerecht nachkommen, werde die zwangsweise Einziehung des Führerscheins (unmittelbarer Zwang) angedroht (Nr. 4). Der Bescheid wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die tschechische Fahrerlaubnis vom 27. August 2004 unter offensichtlichem Verstoß gegen das Wohnsitzprinzip erteilt worden sei, da eine deutsche Wohnadresse in diesem Führerschein eingetragen gewesen sei und sie deshalb nicht anerkannt werden könne. Ein im Zuge eines Umtauschs durch einen weiteren Mitgliedstaat ausgestellt Führerschein müsse durch deutsche Fahrerlaubnisbehörden nur dann anerkannt werden, wenn eine neu erworbene Fahrerlaubnis vorliege, also eine Fahrerlaubnis, der eine Eignungsüberprüfung vorangegangen sei. Da der österreichische Führerschein vom 17. März 2009 bezüglich der Führerscheinklassen A und B auf den am 27. August 2004 ausgestellten tschechischen Führerschein verweise, müsse davon ausgegangen werden, dass dem Kläger am 17. März 2009 keine (neue) Fahrerlaubnis erteilt und somit auch keine Eignungsüberprüfung durchgeführt worden sei. Er sei deshalb nicht berechtigt, in Deutschland ein Fahrzeug zu führen, was durch Anbringung eines entsprechenden Sperrvermerks auf dem österreichischen Führerscheindokument kenntlich zu machen sei.

- 8 Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach. Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt, dass das Vorgehen der Behörde zunächst deshalb rechtswidrig sei, weil sich die Anordnung des Sofortvollzugs nur auf die Eintragung des Sperrvermerks, nicht aber auf den Feststellungsausspruch in Nr. 2 beziehe. Somit sei der Kläger nach wie vor berechtigt, am inländischen Straßenverkehr teilzunehmen, selbst wenn er hier wohnhaft sei. Es sei in der Rechtsprechung anerkannt, dass auch Feststellungsbescheide der vorliegenden Art noch nicht beachtet werden müssten, wenn wie hier die Anordnung des Sofortvollzugs fehle. Hinzu komme, dass keine Veranlassung bestehe, an der Gültigkeit der tschechischen und einer eventuell nachfolgenden österreichischen Fahrerlaubnis für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland zu zweifeln. Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu Art. 8 Abs. 4 der Zweiten Führerscheinrichtlinie seien hier nicht einschlägig, weil es sich jeweils um Fälle gehandelt habe, in denen Personen aus dem Inland im Ausland eine Fahrerlaubnis erworben und danach in das Inland zurückgekehrt seien. Der Kläger wohne und arbeite dagegen seit Jahren in Ö*****, so dass die Beklagte überhaupt keine Kompetenz besitze, in irgendeiner Weise tätig zu werden. Es sei auch nicht nachvollziehbar, dass die Beklagte auf die Frage des Wohnsitzes im Zeitpunkt der Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis abstelle. Es komme allein darauf an, dass der Kläger am 17. März 2009 eine österreichische Fahrerlaubnis erworben habe. Der Umstand, dass eine Reihe von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union üblicherweise auf dem dazugehörigen Führerschein den Zeitpunkt der Ersterteilung der Fahrerlaubnis vermerke, rechtfertige es nicht, von einer Umschreibung auszugehen, die mit der Eintragung der Code-Nummer 70 dokumentiert zu werden pflege. Auch gebe es keine Entscheidung des EuGH zu der Frage, ob auch bei einer Umschreibung die Ausnahmetatbestände in Betracht kämen, die in den Urteilen vom 26. Juni 2008 und danach zu vor dem 19. Januar 2009 im Ausland erworbenen Fahrerlaubnissen ergangen seien.
- 9 Mit Urteil vom 29. Juni 2011 wies das Verwaltungsgericht die Klage als unbegründet ab. Die Voraussetzungen für eine fehlende Anerkennungsfähigkeit des österreichischen Führerscheins des Klägers gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 4 Satz 3 FeV lägen vor, weil dem Kläger mit Strafurteil vom 15. April 2002 gemäß § 69 StGB die Fahrerlaubnis entzogen worden sei. Diese Maßnahme sei auch im Verkehrszentralregister eingetragen worden und weder zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung noch der Entscheidung des Gerichts gemäß § 29 StVG zu tilgen gewesen. Der fehlenden Anerkennungsfähigkeit gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV stünden auch keine europarechtlichen Vorschriften entgegen. Zur Anerkennung der

österreichischen Fahrerlaubnis sei Deutschland nur verpflichtet, wenn eine Fahrerlaubnis vorliege, die auf einer richtlinienkonformen Eignungsprüfung beruhe. Der Nachweis einer eignungsfeststellenden Überprüfung sei jedenfalls dann nicht erbracht, wenn der Führerschein einem anderen Führerschein lediglich in der Art eines Ersatzpapiers nachfolge oder eine andere Fahrerlaubnis im Sinne von Art. 8 der Richtlinie 91/439/EWG bzw. Art. 11 der Richtlinie 2006/126/EG umschreibe. Denn derartige Erteilungen hätten keine eigene Prüfung der Eignung zur Voraussetzung, sondern setzten diese bereits als durch den alten Führerschein nachgewiesen voraus. Dies ergebe sich auch daraus, dass Art. 8 Abs. 1 Halbsatz 2 der Richtlinie 91/439/EWG und Art. 11 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2006/126/EG die Mitgliedstaaten verpflichteten, sich über die fortdauernde Gültigkeit bzw. über den Umfang der umzutauschenden Fahrerlaubnis zu vergewissern. Hinsichtlich der in ihm ausgewiesenen Fahrerlaubnisklassen A und B habe der österreichische Führerschein vom 17. März 2009 jedoch nur die tschechischen Fahrerlaubnisse der Klassen A und B umgeschrieben, was sich unter anderem daraus ergebe, dass letztere mit dem Erteilungsdatum „2004-08-27“ und „2004-07-13“ in Spalte 10 des österreichischen Führerscheins aufgeführt worden seien. Hierfür hätte es keinerlei Veranlassung gegeben, sofern tatsächlich eine „neue“ österreichische Fahrerlaubnis erteilt worden wäre, die insbesondere auf einem eigenen Prüfungsverfahren beruht hätte. Ferner weise auf eine bloße Umschreibung der Klassen A und B noch die E-Mail der österreichischen Behörden an das Kraftfahrt-Bundesamt vom 24. April 2009 hin, nach der der tschechische Führerschein am 17. März 2009 „abgegeben“ und der österreichische Führerschein „produziert“ und an die Wohnadresse zugesandt worden sei.

10 Demgegenüber komme es nicht entscheidend darauf an, dass nicht die Code-Ziffer 70 im Führerschein aufgeführt worden sei. Diese sei zwar ein schwerwiegendes Indiz für lediglich den Umtausch eines Führerscheins. Fehle die Eintragung dieser Code-Ziffer, spreche dies jedoch nicht zwingend gegen den bloßen Umtausch eines Führerscheins. Die von den österreichischen Behörden somit lediglich „umgeschriebene“ Fahrerlaubnis der Klassen A und B der tschechischen Behörden vom 27. August 2004 bzw. 13. Juli 2004 sei jedoch ihrerseits nicht anerkennungsfähig, weil sich aus dem sie dokumentierenden Führerschein vom 27. August 2004 ergebe, dass sie gemäß den Vorgaben der Rechtsprechung des EuGH unter Verstoß gegen das Wohnsitzprinzip erteilt worden sei.

11 Rechtsgrundlage für die angefochtene Anordnung der Vorlage des Führerscheins zur Eintragung eines Sperrvermerks sei § 3 Abs. 2 Satz 3 StVG i.V.m. § 47 Abs. 2 FeV in entsprechender Anwendung. Es sei auch nicht von Bedeutung, dass die feststellende Verfügung gemäß der Nr. 2 des angefochtenen Bescheids nicht für sofort voll-

ziehbar erklärt worden sei. Für die Rechtmäßigkeit der Vorlageverpflichtung sei es nicht maßgeblich, dass der feststellende Verwaltungsakt im Sinne von § 28 Abs. 4 Satz 2 FeV vollziehbar sei, weil sich die fehlende Berechtigung schon direkt aus § 28 FeV. Die Tatsache, dass der Kläger zur Zeit des Bescheidserlasses seinen Wohnsitz in Ö***** gehabt haben bzw. noch haben möge, stehe der Rechtmäßigkeit der Anordnung nicht entgegen, weil letztlich nur an ein Inlandsverhalten des Klägers angeknüpft werde bzw. nur ein solches geregelt werde, nämlich das Führen von Kraftfahrzeugen durch den Kläger in Deutschland.

- 12 Mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung beantragt der Kläger,
- 13 das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 29. Juni 2011 abzuändern und den Bescheid der Beklagten vom 12. August 2010 aufzuheben.
- 14 Zur Begründung der Berufung lässt der Kläger im Wesentlichen vortragen, dass er bereits durch die Neuerteilung der tschechischen Fahrerlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 FeV das Recht wiedererhalten habe, Kraftfahrzeuge im Inland im Umfang der in dieser Fahrerlaubnis ausgesprochenen Berechtigung zu führen. Die unmittelbare Anwendung des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 4 Satz 3 FeV sei im konkreten Fall nicht europarechtskonform, weil die Ausstellung des tschechischen Führerscheins am 27. August 2004 – unabhängig davon, ob es sich bei der Erteilung des österreichischen Führerscheins um eine „Umschreibung“, einen „Umtausch“ oder eine „Neuerteilung“ handle – nach Ablauf der Sperrfrist erfolgt sei. Der EuGH beachte in seiner ständigen Rechtsprechung nur die Sperrfrist und deren Ablauf, nicht dagegen den Ablauf der Tilgungsfrist für eine Entziehungsmaßnahme.
- 15 Es komme auch nicht darauf an, ob eine Fahrerlaubnis vorliege, die auf einer richtlinienkonformen Eignungsprüfung beruhe. Die eine Eignungsprüfung möglicherweise erforderlich machende Tatsache könne nur in der Verurteilung vom 15. April 2002 liegen, die wegen einer Alkoholfahrt mit einer BAK von 1,35 Promille ergangen sei. Es sei jedoch weder eine MPU gefordert worden noch der Nachweis sonstiger, gesonderter Eignungsvoraussetzungen.
- 16 Es liege ferner kein Verstoß gegen das Wohnsitzprinzip vor. Der Kläger habe zum Zeitpunkt der Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis mehr als sechs Monate in Tschechien gelebt. Er sei mit einer tschechischen Frau befreundet gewesen und habe sich bereits seit etwa Mitte 2003 in C*** aufgehalten. Entweder Ende 2003 oder Anfang 2004 habe er sich bei der Stadtverwaltung C*** unter der Anschrift ***** ** angemeldet. Auch nach dem Erwerb des Führerscheins habe er sich noch für län-

gere Zeit in C*** aufgehalten und sei mit seiner Freundin zusammengewesen.

17 Insoweit verweist der Kläger auf seine eidesstattliche Versicherung vom 8. September 2011 und die Bestätigung von Frau I**** H***** vom 15. September 2011.

18 Außerdem beantragte er, eine Auskunft der Stadtverwaltung von C*** darüber einzuholen, dass er bereits mehr als sechs Monate vor dem 27. August 2004 in C*** gemeldet gewesen sei. Da die entsprechenden Belege zentral in Prag bei der zuständigen Meldebehörde archiviert würden, werde vorsorglich beantragt, die Auskunft bei der Stadtverwaltung Prag einzuholen. Er selber habe eine diesbezügliche Auskunft beantragt, auf die er noch immer warte. Im Übrigen sei er nach seinem Wohnsitz im Erteilungsverfahren nicht gefragt, sondern lediglich der Personalausweis abverlangt und der darin enthaltene Wohnsitz F**** ohne Überprüfung und Nachfrage in den Führerschein übernommen worden.

19 Eine Ermittlung des Verwaltungsgerichts und der Beklagten bei den tschechischen Behörden hätte als von dort herrührende unbestreitbare Information ergeben, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Ausstellung seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausstellermitgliedstaat gehabt habe. Der Kläger habe vor Ausstellung des Führerscheins eine dem deutschen Standard entsprechende Eignungsprüfung absolviert. Die Unterlagen über diese Prüfung wurden in deutscher Übersetzung vorgelegt. Zuvor habe der Kläger eine Fahrschule in Tschechien besucht und Fahrstunden genommen. Die damalige Freundin des Klägers werde bestätigen können, dass er sich intensiv auf die Eignungsprüfung vorbereitet habe. Belege hinsichtlich der Eignungsprüfung und der Fahrstunden fänden sich in der Stadtverwaltung von C***, Referat für Straßen, Wirtschaft und Verkehr. Der Kläger habe sich im Übrigen selbst um Vorlage der entsprechenden Belege bemüht, auf die er noch warte. Wegen der Anerkennungsfähigkeit der österreichischen bzw. bereits der tschechischen Fahrerlaubnis sei auch die Anordnung zur Vorlage des österreichischen Führerscheins zur Eintragung eines Sperrvermerks rechtswidrig.

20 Die Beklagte beantragt,

21 die Berufung zurückzuweisen.

22 Nach der Rechtsprechung des EuGH sei eine Wohnsitzangabe im Führerschein als unbestreitbare Information anzusehen, aufgrund der sich unmittelbar feststellen lasse, dass die Wohnsitzvoraussetzung des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439/EWG zum Zeitpunkt der Führerscheinausstellung nicht erfüllt gewesen sei. Im Übrigen deckten sich die Angaben der tschechischen Behörden auf dem Führer-

scheindokument mit den Aufzeichnungen im Melderegister der Beklagten. Allein das Vorliegen eines berücksichtigungsfähigen Wohnsitzverstoßes berechtige den Aufnahmemitgliedstaat zur Nichtanerkennung der von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten EU-Fahrerlaubnis.

- 23 Die Landesadvokatur Bayern hält als Vertreter des öffentlichen Interesses eine Zurückweisung der Berufung für zutreffend.
- 24 Am 28. März 2012 hat der Senat beschlossen, Beweis zu erheben über die Frage, ob und gegebenenfalls für welchen Zeitpunkt der Kläger in der Zeit vor dem 27. August 2004 in der Stadt C***/Tschechien mit Wohnsitz gemeldet war, durch die Einholung einer über das Gemeinsame Zentrum der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit einzuholende Auskunft der Meldebehörde der Stadtverwaltung C***.
- 25 Das Gemeinsame Zentrum teilte unter dem 3. April 2012 mit, dass der tschechische Führerschein mit der Nummer EA 197099 am 20. Juli 2009 vernichtet worden sei, da ein österreichischer Führerschein ausgestellt worden sei. Im Führerscheinregister sei folgende Adresse eingetragen: 35002 C***, ***** **. Es bestünden jedoch keine Meldedaten für den Kläger in Tschechien.
- 26 In der mündlichen Verhandlung am 18. Juni 2012 wurde der Kläger eingehend zu seinen beruflichen und persönlichen Verhältnissen in den Jahren 2003 bis 2005 befragt. Aufgrund der mündlichen Verhandlung beschloss der Senat am 22. Juni 2012 Beweis zu erheben über die Frage, ob der Kläger in der Zeit von Sommer 2003 bis Ende 2004 seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinn des Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG in C***, ***** ** hatte, durch Einvernahme von Frau I**** H***** als Zeugin. Um die Einvernahme der Zeugin werde das für ihren Wohnsitz zuständige Gericht ersucht.
- 27 Erkundigungen des Senats beim Auswärtigen Amt ergaben, dass ein bilaterales Abkommen betreffend Rechtshilfe/Beweisaufnahme zwischen Tschechien und der Bundesrepublik Deutschland nicht besteht und das Europäische Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland von Tschechien nicht ratifiziert worden ist.
- 28 Der Verwaltungsgerichtshof hörte daraufhin die Beteiligten mit Schreiben vom 6. September 2012 zu der von ihm beabsichtigten Aufhebung seines Beweisbeschlusses vom 22. Juni 2012 an. Die Landesadvokatur Bayern erklärte sich mit ei-

ner Aufhebung einverstanden und führte ergänzend aus, dass auch dann, wenn dem Kläger im Umtauschwege am 17. März 2009 eine österreichische Fahrerlaubnis erteilt worden wäre, diese entsprechend § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV keine Inlandswirksamkeit hätte. Selbst wenn man dem Kläger zugestehen wollte, Gegenbeweis dahingehend erbringen zu können, dass sein Wohnsitz entgegen der Eintragung im tschechischen Führerschein doch in Tschechien bestanden habe, müsste für eine Beweisführung der volle Nachweis eines anderen Geschehensablaufes geführt werden, was bisher nicht der Fall sei. Die Beklagte erklärte sich ebenfalls mit einer Aufhebung des Beweisbeschlusses einverstanden.

29 Der Bevollmächtigte des Klägers wandte sich gegen eine Aufhebung des Beweisbeschlusses und legte eine notariell beurkundete Erklärung der Zeugin H***** in tschechischer Sprache vom 2. Oktober 2012 mit deutscher Übersetzung vor, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

30 Zu der für den 10. Dezember 2012 beabsichtigten weiteren mündlichen Verhandlung der Streitsache hatte der Senat auch die als Zeugin benannte Frau H***** geladen, die zu der Frage aussagen sollte, ob der Kläger in der Zeit von Sommer 2003 bis Ende 2004 seinen ordentlichen Wohnsitz in C**, ***** ** hatte. Der Termin musste wegen einer Erkrankung des Klägerbevollmächtigten kurzfristig aufgehoben werden. Noch vor der Terminaufhebung teilte der Kläger dem Senat am Sitzungstag telefonisch mit, dass die Zeugin wegen der Verwicklung in einen Verkehrsunfall nicht zum Termin kommen könne.

31 Nach der Terminaufhebung wurde die Zeugin vom Vorsitzenden schriftlich um Mitteilung gebeten, ob die telefonische Darstellung des Klägers über ihre Verwicklung in einen Verkehrsunfall am Sitzungstag zutrifft. Eine Antwort erfolgte nicht.

32 In der weiteren mündlichen Verhandlung am 14. Januar 2013 erklärte der Kläger unter anderem, dass er am 10. Januar 2013 nach Prag gefahren sei, um Frau H***** abzuholen und mit ihr dann zum Verhandlungstermin nach München zu fahren. Er habe sie am Donnerstag Nachmittag vor einem Krankenhaus in Prag angetroffen, in dem sie sich wegen Unterleibsschmerzen habe untersuchen lassen wollen. Er habe sie nach der Untersuchung nach Hause gebracht und sei dann zusammen mit einem Freund, der ihn während der Fahrt begleitet habe, wieder nach Hause (Ellmau) gefahren.

33 Der Kläger übergab einen die Zeugin betreffenden Arztbericht des sie behandelnden tschechischen Krankenhauses.

34 Im Termin wurde außerdem eine an den Verwaltungsgerichtshof gerichtete E-mail

der Zeugin vom 11. Januar 2013 verlesen.

35 Der Senat hob seinen Beweisbeschluss vom 22. Juli 2012 wieder auf.

36 Der Klagepartei wurde auf ihren Antrag eine Schriftsatzfrist von zwei Wochen ab dem Tag der weiteren mündlichen Verhandlung eingeräumt. Die Beteiligten erklärten sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden.

37 Die Klagepartei äußerte sich bis zum Ablauf der eingeräumten Schriftsatzfrist nicht.

38 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalte der Gerichtsakten und der vorgelegten Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

39 Über die zulässige Berufung konnte der Verwaltungsgerichtshof ohne weitere mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem sich die Beteiligten mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt haben (§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 101 Abs. 2 VwGO).

40 Die Berufung ist unbegründet, weil das Verwaltungsgericht die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 12. August 2010 im Ergebnis zu Recht abgewiesen hat. Der streitgegenständliche Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

41 Die dem Kläger am 17. März 2009 erteilte österreichische Fahrerlaubnis der Klassen A und B verleiht ihm nicht das Recht, entsprechende Kraftfahrzeuge in Deutschland zu führen.

42 Das ergibt sich zwar nicht aus der vom Verwaltungsgericht zur Begründung herangezogenen Vorschrift des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV, wohl aber aus einer entsprechenden Anwendung des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 FeV dürfen Inhaber einer gültigen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 Abs. 1 oder 2 FeV in der Bundesrepublik Deutschland haben, - vorbehaltlich der Einschränkungen nach den Absätzen 2 bis 4 - im Umfang ihrer Berechtigung Kraftfahrzeuge im Inland führen. Nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV in der hier anzuwendenden Neufassung durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 7. Januar 2009 (BGBl I S. 29) gilt die Berechtigung nach Abs. 1 nicht für Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die

ausweislich ihres Führerscheins oder vom Ausstellermitgliedsstaat herrührender unbestreitbarer Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, dass sie – was beim Kläger nicht der Fall ist – als Studierende oder Schüler im Sinne des § 7 Abs. 2 die Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts erworben haben.

- 43 Der Senat geht zunächst davon aus, dass der Kläger durch den Umtausch der ihm am 13. Juli 2004 bzw. 27. August 2004 erteilten tschechischen Fahrerlaubnisse der Klassen B und A und die Ausstellung eines diese beiden Fahrzeugklassen umfassenden österreichischen Führerscheins am 17. März 2009 eine österreichische Fahrerlaubnis erhalten hat. Aus den Angaben im österreichischen Führerschein ergibt sich, dass hinsichtlich dieser beiden Fahrerlaubnisklassen ein Umtausch erfolgt ist. Das folgt insbesondere daraus, dass in der Spalte 10 des österreichischen Führerscheins als Datum für die Erteilung der Klasse A der 27. August 2004 und der Klasse B der 13. Juli 2004 aufgeführt wird, d.h. dieselben Daten wie im tschechischen Führerschein vom 27. August 2004. Außerdem hat der Kläger den tschechischen Führerschein nach dem Umtausch bei der österreichischen Fahrerlaubnisbehörde abgegeben, die ihn an die tschechische Botschaft weitergeleitet hat. Dass der österreichische Führerschein nicht die im Falle eines Umtausches häufig aufgeführte Code-Ziffer 70 aufweist steht der Annahme eines Umtausches nicht zwingend entgegen.
- 44 Die zum Zeitpunkt des Umtausches geltende Richtlinie 91/439/EWG spricht dafür, dass dem Kläger mit dem Umtausch eine österreichische Fahrerlaubnis erteilt wurde. Zwar unterscheiden die zweite und die nachfolgende dritte EU-Führerscheinrichtlinie nicht in der Weise zwischen einer „Fahrerlaubnis“ und einem Führerschein, wie dies im deutschen Fahrerlaubnisrecht der Fall ist. Die unionsrechtlichen Regelungen zum Umtausch eines „Führerscheins“ nach Wohnsitznahme des Inhabers in einem anderen Mitgliedstaat legen dennoch den Schluss nahe, dass mit einem Umtausch die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis erfolgt. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27. September 2012 im Einzelnen dargelegt (BVerwG – 3 C 34.11), worauf Bezug genommen wird.
- 45 Wegen dieser unionsrechtlichen Situation liegt die Annahme nahe, dass der Umtausch der tschechischen Fahrerlaubnis des Klägers auch nach österreichischem Recht zur Erteilung einer österreichischen Fahrerlaubnis geführt hat. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist deshalb davon auszugehen, dass das österreichische

Recht in dieser Hinsicht richtlinienkonform ausgestaltet ist, zumal die österreichische Fahrerlaubnisbehörde die in der Richtlinie für einen Umtausch vorgesehene Verfahrensweise offenbar eingehalten hat (vorgeschriebene Eintragungen im neuen Führerschein und Rücksendung des bisherigen Führerscheins in die Tschechische Republik, vgl. die Auskunft des Gemeinsamen Zentrums vom 3.4.2012).

- 46 Die dem Kläger am 17. März 2009 erteilte Fahrerlaubnis verstößt allerdings nicht gegen das Wohnsitzerfordernis, da sie keine Angaben zum Wohnsitz des Klägers enthält. Dagegen verstößt die tschechische Fahrerlaubnis vom 27. August 2004, die in die österreichische Fahrerlaubnis umgetauscht worden ist, gegen das Wohnsitzerfordernis, weil in dem entsprechenden tschechischen Führerschein als Wohnsitz des Klägers „Fürth“ eingetragen ist. Für eine derartige Fallgestaltung enthält das deutsche Recht keine ausdrückliche Regelung. Denn sie wird weder vom Wortlaut des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV noch von einer der anderen in § 28 Abs. 4 Satz 1 FeV aufgeführten Ausnahmen vom Anerkennungsgrundsatz des § 28 Abs. 1 Satz 1 FeV erfasst. Dasgleiche gilt für die in § 29 Abs. 3 Satz 1 FeV aufgeführten Ausnahmen vom Anerkennungsgrundsatz des § 29 Abs. 1 Satz 1 FeV für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse, die im Inland keinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 FeV haben.
- 47 Diese Regelungslücke ist durch einen Rückgriff auf die dem § 28 Abs. 4 FeV zugrunde liegende Absicht des Ordnungsgebers i.V.m. der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum sogenannten Aufbauklassenerwerb (U.v. 13.10.2011 – Apelt, C-224/10; B.v. 22.11.2011 – Köppl, C-590/10) zu schließen.
- 48 § 28 Abs. 4 FeV geht – ebenso wie § 29 Abs. 3 FeV – in dem hier interessierenden Teil auf die Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung vom 7. Januar 2009 (BGBl I S. 29) zurück. Diese Änderungsverordnung diene vor allem dazu, Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18) umzusetzen. Zum anderen sollte den in den Urteilen des EuGH vom 26. Juni 2008 (C-329/06 und C-343/06 – Wiedemann/Funk, DAR 2008, 459/465; und C-334/06 bis 336/06 - Zerche) enthaltenen Aussagen Rechnung getragen werden (so ausdrücklich bereits Abschnitt A [„Zielsetzung“] des Vorblatts zur Bundesrats-Drs. 851/08 vom 6.11.2008, mit der der Entwurf dieser Verordnung dem Bundesrat zugeleitet wurde). Die Absicht, das deutsche Recht an die Vorgaben der EuGH-Urteile vom 26. Juni 2008 (a.a.O.) anzupassen, kommt ferner in Abschnitt A.2 des allgemeinen Teils der Begründung des Verordnungsentwurfs (BR-Drs. 851/08,

S. 5 f.) sowie in der Einzelbegründung zu Art. 1 Nr. 4 (diese Vorschrift enthält die Änderungen des § 28 FeV) zum Ausdruck (BR-Drs. 851/08, S. 11 f.). Bei der Neufassung des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV ging der deutsche Verordnungsgeber im Lichte der EuGH-Urteile vom 26. Juni 2008 davon aus, die deutsche Staatsgewalt dürfe eine im EU-Ausland erteilte Fahrerlaubnis wegen eines Verstoßes gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439/EWG nur dann nicht anerkennen, wenn sich die Missachtung des Wohnsitzerfordernisses aus dem Führerschein selbst oder aus anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden, unbestreitbaren Informationen ergibt.

49 Nicht bekannt sein konnte dem Verordnungsgeber, dass das Recht zur Nichtanerkennung nach der Rechtsprechung des EuGH (a.a.O.) auch dann besteht, wenn eine Fahrerlaubnis der Klasse B in einem anderen Mitgliedstaat, wie sich aus den Eintragungen in dem entsprechenden Führerschein ergibt, unter Nichtbeachtung der in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439/EWG vorgesehenen Wohnsitzvoraussetzung erteilt wurde und die (spätere) Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Klassen C oder D auf der Grundlage der ersten Fahrerlaubnis erteilt wurde, ohne dass sich die Nichtbeachtung der Wohnsitzvoraussetzung aus dem neuen Führerschein ergibt, der gemäß dieser Fahrerlaubnis (der Klasse B) für Fahrzeuge der Klassen C oder D ausgestellt wurde.

50 Nach der Überzeugung des Senats muss diese Rechtsprechung des EuGH entsprechend auf die hier vorliegende Fallgestaltung angewendet werden, in der eine unter Nichtbeachtung der Wohnsitzvoraussetzung erteilte Fahrerlaubnis der Klassen A und B in einem anderen Mitgliedstaat in eine Fahrerlaubnis derselben Klassen umgetauscht wurde, ohne dass sich der Wohnsitzverstoß aus dem neuen Führerschein ergibt. Denn auch in diesem Fall ist die spätere Fahrerlaubnis auf der Grundlage „einer Fahrerlaubnis erteilt worden“ die „mit einer Unregelmäßigkeit behaftet ist, die ihre Nichtanerkennung rechtfertigt“ (vgl. EuGH, v. 22.11.2011, a.a.O., Rn. 52), nämlich dem Verstoß gegen die Wohnsitzvoraussetzung.

51 Hätte der deutsche Verordnungsgeber von dieser Möglichkeit der Nichtanerkennung gewusst, hätte er sie bei der Neufassung des § 28 Abs. 4 FeV aller Voraussicht nach berücksichtigt. Denn bei der Novellierung dieser Bestimmung ließ er sich von dem Willen leiten, von den durch das Unionsrecht eröffneten Befugnissen zur Nichtanerkennung ausländischer Fahrerlaubnisse in größtmöglichem Umfang Gebrauch zu machen (vgl. BayVGh, U.v. 20.7.2012 – 11 BV 12.172 – juris). Die Vorschrift des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV ist deshalb auf den hier vorliegenden Fall entsprechend

anzuwenden.

- 52 Von einem Wohnsitzverstoß bei Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis vom 27. August 2004 ist entgegen der Auffassung des Klägers auszugehen.
- 53 Der Kläger hatte ausweislich seines tschechischen Führerscheins vom 27. August 2004 seinen ordentlichen Wohnsitz (§ 7 Abs. 1 FeV, Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439/EWG) zum Zeitpunkt der Erteilung der tschechischen EU-Fahrerlaubnis in F**** und damit im Inland. Die Eintragung eines in der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ortes in Feld 8 des Führerscheins vom 27. August 2004 beweist, dass die dieses Dokument ausstellende tschechische Behörde selbst davon ausging, dass der Kläger damals in Deutschland wohnte.
- 54 Mit seinem hiergegen erhobenen Einwand, dass er am 27. August 2004 seinen ordentlichen Wohnsitz tatsächlich in der Tschechischen Republik, nämlich in C***, ***** **, gehabt habe, vermag der Kläger nicht durchzudringen. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats (z.B. BayVGH, U.v. 23.11.2011 SVR 2012, 195; U.v. 6.11.2012 – 11 B 12.1473 – juris) wird durch einen Führerschein, in dessen Feld 8 ein nicht im Ausstellerstaat liegender Ort eingetragen ist, nach deutschem Verwaltungsprozessrecht der volle Beweis im Sinn von § 418 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 98 VwGO der Nichtbeachtung des Wohnsitzerfordernisses erbracht. Die Beweisregel des § 418 Abs. 1 ZPO greift auch bei ausländischen Urkunden ein (vgl. BVerwG, U.v. 15.7.1986 – BayVBl 1987, 122). In dem durch den Untersuchungsgrundsatz (§ 86 Abs. 1 VwGO) geprägten verwaltungsgerichtlichen Verfahren bedeutet das, dass in solchen Fällen – sofern sich nicht die Unrichtigkeit des Schlusses aus der in Feld 8 enthaltenen Eintragung auf das Land des ordentlichen Wohnsitzes des Inhabers nachgerade aufdrängt – von Amts wegen durchzuführende Ermittlungen darüber, ob der Ausstellerstaat tatsächlich gegen die Regelung über das Wohnsitzerfordernis des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439/EWG verstoßen hat, nicht veranlasst sind.
- 55 Aus § 418 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 98 VwGO folgt allerdings, dass es dem Beteiligten, zu dessen Nachteil sich die Beweisregel des § 418 Abs. 1 ZPO auswirkt, unbenommen bleibt, den Beweis der inhaltlichen Unrichtigkeit der im ausländischen Führerschein bezeugten Tatsache zu führen. Verwehrt ist ihm dieser Gegenbeweis nur insoweit, als die Beweisregel des § 417 ZPO reicht, d.h. hinsichtlich der Tatsache, dass die Behörde, die den ausländischen Führerschein ausgestellt hat, darin eine nicht im

Hoheitsgebiet dieses Staates diesen Ort eingetragen hat. Da sich die Beweiswirkung des § 417 ZPO nicht auf die inhaltliche Richtigkeit der behördlichen Erklärung erstreckt, bleibt es dem Inhaber eines ausländischen EU-Führerscheins insbesondere unbenommen, nicht nur den Nachweis zu führen, dass er tatsächlich im Ausstellermitgliedstaat gewohnt hat, sondern dass sich im Zeitpunkt der Ausstellung eines solchen Dokuments auch sein ordentlicher Wohnsitz im Sinn der Richtlinie 91/439/EWG dort befunden hat.

- 56 An einen auf die Widerlegung der Beweisregel des § 418 Abs. 1 ZPO abzielenden Gegenbeweis sind allerdings strenge Anforderungen zu stellen (BGH, U.v. 29.10.1986 – NJW 1987, 135). Erbracht ist dieser Beweis nur, wenn der volle Nachweis eines anderen Geschehensablaufs geführt wird (BVerwG, U.v. 16.5.1986 - NJW 1986, 2127/2128). Der bloße Nachweis, dass der Inhalt der öffentlichen Urkunde möglicherweise unrichtig ist, genügt nicht (BVerwG, U.v. 25.3.1982 – Buchholz 310, § 98 VwGO Nr. 20).
- 57 In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist zu fordern, dass ein Beweisantritt, mit dem der Gegenbeweis im Sinn von § 418 Abs. 2 ZPO geführt werden soll, substantiiert ist (BVerwG, U.v. 16.5.1986, a.a.O.). Nach dem Vorbringen des Beweisführers muss ferner jedenfalls eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Unrichtigkeit der in der öffentlichen Urkunde bezeugten Tatsache sprechen (BVerwG, U.v. 13.11.1984 - NJW 1985, 1179/1180). Darüber hinaus muss sich aus dem Vorbringen des beweisbelasteten Beteiligten ergeben, dass die Auswertung des Erkenntnismittels, auf das er sich zum Zwecke der Widerlegung des Inhalts der öffentlichen Urkunde bezieht, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit die Unrichtigkeit der darin bezeugten Tatsachen ergeben wird (Lang in Sodan/Ziekow, VwGO 3. Aufl. 2010 Rn. 243 zu § 98). Andernfalls könnte nämlich die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde stets durch die bloße Behauptung des Gegenteils unter Benennung z.B. des ausstellenden Amtsträgers als Zeugen entwertet werden (vgl. BVerwG, U.v. 13.11.1984, a.a.O.).
- 58 Das Vorbringen des Klägers, mit dem er nachzuweisen versucht, dass es trotz der Eintragung in Feld 8 des ihm am 25. August 2004 ausgestellten tschechischen Führerscheins nicht zu einem Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis gekommen ist, genügt diesen Anforderungen nicht.
- 59 Zum Nachweis dafür, dass sich sein ordentlicher Wohnsitz am 27. August 2004 in C*** (Tschechische Republik) befunden hat, hat sich der Kläger insbesondere auf eine Zeugeneinvernahme von Frau I**** H***** berufen, mit der er damals eine

partnerschaftliche Beziehung geführt habe. Der Senat ist diesem Beweisantritt nachgegangen, in dem er die Klagepartei gebeten hatte, die tschechische Zeugin zur mündlichen Verhandlung am 18. Juni 2012 mitzubringen. Nachdem die Zeugin im Termin nicht erschienen war, hat er am 22. Juni 2012 beschlossen, Beweis über die Frage zu erheben, ob der Kläger in der Zeit von Sommer 2003 bis Ende 2004 seinen ordentlichen Wohnsitz in C***, ***** **, hatte, durch Einvernahme der als Zeugin benannten Frau H*****. Um die Einvernahme der Zeugin sollte das für ihren Wohnort zuständige tschechische Gericht ersucht werden.

60 Da Erkundigungen des Senats beim Auswärtigen Amt ergeben hatten, dass eine Einvernahme der Zeugin durch das tschechische Wohnsitzgericht wegen des Fehlens entsprechender internationaler Abkommen nicht möglich ist, hat der Senat die Zeugin zu der von ihm auf den 10. Dezember 2012 festgesetzten weiteren mündlichen Verhandlung schriftlich geladen. Die Zeugin muss diese Ladung auch erhalten haben, da sie an die von der Klagepartei und der Zeugin selbst angegebene Anschrift gesandt wurde und der Rückschein mit dem Vermerk „refugè“ (d.h. Annahme verweigert) zurückkam.

61 Zwar soll die Zeugin nach einer telefonischen Auskunft des Klägers zu dem geplanten Termin, der wegen einer Erkrankung des Klägerbevollmächtigten kurzfristig aufgehoben werden musste, wegen der Verwicklung in einen Verkehrsunfall nicht erschienen sein. Da diese Auskunft aber nicht von der Zeugin selbst stammte und in keiner Weise belegt war, hat der Senat die Zeugin schriftlich um Mitteilung gebeten, ob diese telefonische Darstellung des Klägers zutrifft. Dieses Schreiben des Senats wurde von der Zeugin nicht beantwortet.

62 Aufgrund dieses gesamten Verhaltens der Zeugin hielt der Senat ihre nochmalige Ladung zu der weiteren mündlichen Verhandlung am 14. Januar 2013 nicht für geboten, zumal sie auch von der für die Widerlegung der Wohnsitzeintragung beweispflichtigen Klagepartei als präsenze Zeugin hätte mitgebracht werden können. Ein Erscheinen der Zeugin im Termin am 14. Januar 2013 soll nach Darstellung des Klägers zwar lediglich an der plötzlichen Erkrankung gescheitert sein, zu deren Nachweis ein „Arztbericht“ einer tschechischen Klinik vom 10. Januar 2013 vorgelegt wurde. Dass Frau H***** jedoch überhaupt nicht bereit ist, vor dem Verwaltungsgerichtshof als Zeugin auszusagen, ergibt sich zur Überzeugung des Senats aus ihrer E-mail an den Verwaltungsgerichtshof vom 11. Januar 2013, die mit ihrem gesamten bisherigen Verhalten übereinstimmt. In dieser E-mail hat sie ausgeführt,

dass sie „kaum eine Möglichkeit sehe, einen Gerichtstermin wahrzunehmen, da sie sehr in ihrem Berufsleben angespannt sei“. Stattdessen schlage sie vor, sie telefonisch zu befragen.

63 Eine telefonische Befragung der Zeugin durch das Gericht wäre jedoch nicht dazu geeignet gewesen, den Gegenbeweis im Sinn von § 418 Abs. 2 ZPO dafür zu führen, dass die Wohnsitzeintragung im tschechischen Führerschein inhaltlich unrichtig war und der Kläger damals seinen ordentlichen Wohnsitz in Tschechien hatte.

64 Nach alledem sieht der Senat die beabsichtigte Einvernahme von Frau H***** als Zeugin als gescheitert an.

65 Auch die persönliche Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 18. Juni 2012 zu seinen beruflichen und persönlichen Verhältnissen in der Zeit von 2003 bis 2005 hat nicht den vollen Nachweis erbracht, dass der Kläger im Zeitpunkt der Ausstellung seines tschechischen Führerscheins am 27. August 2004 seinen ordentlichen Wohnsitz in C*** oder einem anderen in der Tschechischen Republik gelegenen Ort hatte.

66 Als ordentlicher Wohnsitz im Sinne der im vorliegenden Fall wegen der Ausstellung des tschechischen Führerscheins vor dem 19. Januar 2009 anwendbaren Richtlinien 91/439/EWG (vgl. Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG) gilt der Ort, an dem ein Führerscheininhaber wegen persönlicher oder beruflicher Bindungen oder – im Falle eines Führerscheininhabers ohne berufliche Bindungen – wegen persönlicher Bindungen, die eine enge Beziehung zwischen Führerscheininhaber und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, d.h. während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr wohnt. § 7 Abs. 1 Satz 2 FeV enthält eine damit wörtlich übereinstimmende Definition.

67 Der Senat sieht den vollen Nachweis für die Richtigkeit der Behauptung, dass der Kläger am 27. August 2004 seinen ordentlichen Wohnsitz in C*** gehabt habe, aus folgenden Gründen nicht als geführt an:

68 Der Kläger konnte für seine Mietwohnung in C*** keinen Mietvertrag vorlegen, den er nach seinen Angaben verlegt hat. Den Namen des mittlerweile verstorbenen Vermieters wusste er nicht mehr. Nach der Auskunft des Gemeinsamen Zentrums der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit vom 3. April 2012 bestanden für den Kläger keine Meldedaten in Tschechien. Obwohl er während der Zeit seines Aufenthalts in Tschechien durchgehend für die I***** GmbH in Prag gear-

beitet haben will, habe es keine schriftliche Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber in Prag gegeben. Irgendwelche Unterlagen über seine geschäftlichen Kontakte als Immobilienmakler konnte der Kläger ebenfalls nicht vorlegen. Gewerberechtlich ist er nach seinen Angaben in Tschechien nicht angemeldet gewesen. Schließlich gab der Kläger an, dass er sich damals bei den Ausländerbehörden in Tschechien nicht gemeldet und deshalb auch keine ausländerrechtliche Bescheinigung für die Zeit seines Aufenthalts erhalten habe.

- 69 Ein Gegenbeweis im Sinn von § 418 Abs. 2 ZPO für die Unrichtigkeit der Wohnsitz-eintragung im tschechischen Führerschein vom 27. August 2004 kann auch nicht mit der schriftlichen Erklärung der Frau H***** vom 2. Oktober 2012 geführt werden, in der sie ihren Kontakt mit dem Kläger im Jahre 2003/2004 beschreibt.
- 70 Nach alledem entspricht die in Nr. 2 des Bescheids der Beklagten vom 12. Oktober 2010 getroffene Feststellung, dass die durch die österreichische Fahrerlaubnisbehörde erteilte Fahrerlaubnis den Kläger nicht zum Führen eines Kraftfahrzeuges auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtige, der sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV ergebenden Rechtslage. Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der weiteren Regelungen des Bescheids vom 12. August 2010 wird auf die zutreffenden Ausführungen in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils verwiesen (§ 130b Satz 2 VwGO).
- 71 Die Berufung war deshalb mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 72 Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Beschluss:

77 Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

78 **Gründe:**

79 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 und 2 GKG i.V.m. den Empfehlungen in den Nrn. 46.1 und 46.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 7./8. Juli 2004 (NVwZ 2004, 1327).

80 Grau Stadlöder Winter